



Zur Grundsteuerreform

Lars P. Feld und Patrick Hirsch

19/1

Freiburger **Diskussionspapiere**
zur Ordnungsökonomik

Freiburg **Discussionpapers**
on Constitutional Economics

Institut für allgemeine Wirtschaftsforschung
**Abteilung Wirtschaftspolitik und
Ordnungsökonomik**

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Zur Grundsteuerreform*

LARS P. FELD

Universität Freiburg, Walter Eucken Institut, Freiburg und Sachverständigenrat
zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

und

PATRICK HIRSCH

Walter Eucken Institut, Freiburg

1. Einleitende Bemerkungen

Eine Reform der Grundsteuer ist unabweisbar geworden. Dies ist nicht dem politischen Willen von Bund oder Ländern geschuldet, sondern geht auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 zurück, wonach die Einheitsbewertung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer jedenfalls seit dem 1. Januar 2002 unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und somit verfassungswidrig ist.¹ Diese Entscheidung war spätestens seit dem Jahr 2010 absehbar, als der Bundesfinanzhof feststellte, dass „[...] das weitere Unterbleiben einer allgemeinen Neubewertung des Grundvermögens [...]“ für Stichtage nach dem 1.1.2007 mit der Verfassung nicht vereinbar ist (Pressemitteilung BFH vom 11. August 2010). Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium legte im Dezember 2010 eine Stellungnahme zur Grundsteuerreform vor, die Möglichkeiten zu einer Neubewertung der Immobilien in Deutschland mit einigermaßen vertretbarem administrativem Aufwand aufzeigte.²

Gleichwohl haben Bund und Länder die vergangenen acht Jahre nicht für eine Reform nutzen können. Insbesondere unter den Ländern bestand keine Einigkeit, ob ein wertbasiertes Modell

* Korrespondenzadresse: Prof. Dr. Dr. h. c. Lars P. Feld, Walter Eucken Institut, Goethestr. 10, D-79100 Freiburg i. Br., Germany; email: feld@eucken.de.

¹ Siehe BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 10. April 2018 - 1 BvL 11/14 - Rn. (1-181).

² Siehe Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2010): Stellungnahme zur Reform der Grundsteuer, Berlin.

oder ein reines Flächenmodell zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer herangezogen werden sollte. Diese Frontstellung besteht zwischen den beiden Lagern fort. Nur bleibt nun leider wenig Zeit, eine Reform der Grundsteuer auf den Weg zu bringen. Bis zum Ende des Jahres 2019 muss der Gesetzgeber die Grundsteuer reformiert haben und ein neues Bewertungsgesetz verabschiedet haben. Danach hat der Gesetzgeber fünf Jahre Zeit, also bis zum 31. Dezember 2024, die neuen Bewertungsregeln anzuwenden. Diese Frist ist für eine Bewertung aller Immobilien in Deutschland relativ kurz.

Das Bundesfinanzministerium hat mittlerweile seine Vorschläge für eine Grundsteuerreform unterbreitet.³ Darin sind zwei Modelle enthalten, ein wertunabhängiges, flächenbasiertes Modell und ein wertabhängiges Modell, in das Boden- und Gebäudewertcharakteristika einfließen. Das Bundesfinanzministerium favorisiert sein wertabhängiges Grundsteuermodell. Vor diesem Hintergrund, und weil die Zeit drängt, spitzt sich die Debatte derzeit weiter zu. In diesem Beitrag soll daher das Für und Wider der unterschiedlichen Modelle beleuchtet werden. Zudem werden Weiterungen der Reform, insbesondere die Möglichkeit der formalen Überwälzung der Grundsteuer auf den Mieter diskutiert.

2. Grundsätzliches

Die Grundsteuer stellt eine der wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinden dar. Sie ist mit einem Gesamtaufkommen von rund 14 Mrd. Euro im Jahr 2017 nach der Gewerbesteuer (50 Mrd. Euro) die aufkommensstärkste kommunale Steuerquelle. In diesem Aufkommen ist die Steuer sehr stabil und schwankt konjunkturell kaum. Als Objektsteuer auf Grund und Boden ist sie eine der ältesten Formen der Besteuerung. Das Steuerobjekt der Grundsteuer ist der Wert des Grundstücks (und der Bebauung). Das Steuersubjekt ist der Grundstückseigentümer, wobei die Inzidenz nicht nur bei diesem liegt, da die Grundsteuer als Nebenkosten auf die Mieter umgelegt werden kann. In der aktuellen Form ergibt sich die Steuerlast des Steuersubjekts aus der Multiplikation des Einheitswerts mit der Grundsteuermesszahl, die gesetzlich nach Nutzung des Gebäudes festgelegt ist, und einem gemeindespezifischen Hebesatz. Dieser erlaubt den Gemeinden, durch Festsetzung der Hebesätze die Höhe der Steuereinnahmen zu beeinflussen.

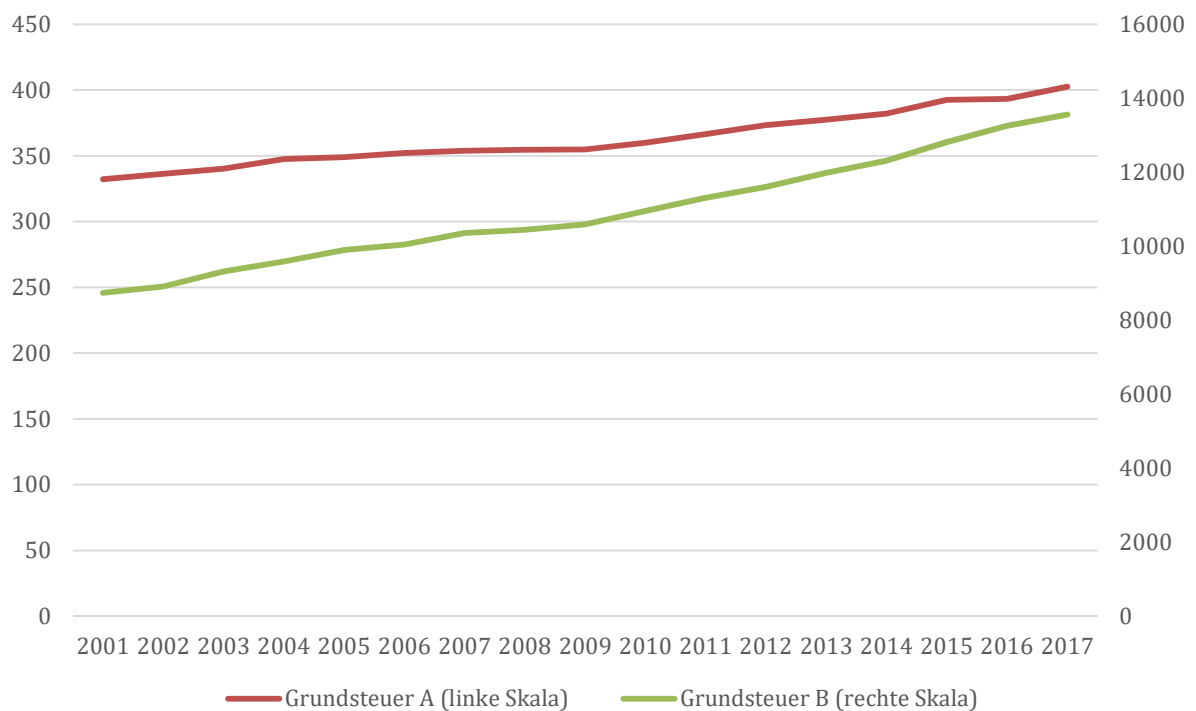
Ausweichreaktionen, wie etwa durch Abwanderung, sind bei der Besteuerung von Grund und Boden nicht zu erwarten. Entsprechend nutzen die Kommunen die ihnen gewährte Steuerautonomie zur Einnahmeerhöhung, sodass die Hebesätze über die Jahre deutlich angestiegen sind.⁴

³ Vgl. BMF (2018): Neuregelung der Grundsteuer, online verfügbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2018-11-29-Neuregelung-der-Grundsteuer.html>, Berlin.

⁴ Vgl. Fuest, C. (2017): Handlungsbedarf in der deutschen Steuerpolitik, ifo Schnelldienst 6/2018, München.

Im Jahr 2017 betrug der bundesdurchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftlichen Flächen 336 %. Der Hebesatz der Grundsteuer B für bebaute und unbebaute Grundstücke lag mit 470 % deutlich darüber. Durch die Anhebung der Hebesätze ist das Grundsteueraufkommen kontinuierlich angestiegen (Abbildung 1). Die Gemeindeeinnahmen aus der Grundsteuer A beliefen sich im Jahr 2017 auf rund 0,4 Mrd. Euro und diejenigen aus der Grundsteuer B auf etwa 13,6 Mrd. Euro.

Abbildung 1: Aufkommen der Grundsteuer A und B in Millionen Euro



Die Grundsteuer dient der Finanzierung lokaler öffentlicher Güter, also solcher, von denen kein Bürger einer Gemeinde ausgeschlossen werden kann, deren Nutzung aber vor allem Personen und Betrieben zugutekommt, die in der Gemeinde oder ihrer Nachbarschaft ansässig sind.⁵ Weil die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer nicht mobil ist, ist sie eine ideale lokale Steuer und somit ein wesentliches Element eines rationalen Steuersystems. Dies ist jedoch noch kein Urteil über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Für eine Wertorientierung der Grundsteuer spricht zum einen, dass die Grundstückswerte in einer Gemeinde von der Bereitstellung öffentlicher Güter in Abhängigkeit von ihrer Lage unterschiedlich beeinflusst sind. Daher sollten Wertänderungen von Grund und Boden durch die Bemessungsgrundlage abgebildet werden. Zum anderen befindet sich eine Kommune im Standortwettbewerb um Einwohner und

⁵ Siehe hierzu und dem Folgenden Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2010): Stellungnahme zur Reform der Grundsteuer, Berlin.

Unternehmen, die sich bei ihrer Wahl von der Ausstattung mit lokalen öffentlichen Gütern leiten lassen. Somit muss eine Gemeinde in der Lage sein, den Nutzern die zusätzlichen direkten und indirekten Kosten anzulasten, die ein Haushalt oder ein Betrieb als Folge der Ansiedlung für eine Gemeinde verursacht (Grenzballungskosten). Dies bedeutet, dass die Nutzung des Grundstücks durch Wohn- und Betriebsgebäude sich in der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer reflektieren sollte. Diese Grundsätze legen nicht zwingend nahe, die Bemessungsgrundlage am Verkehrswert einer Immobilie zu orientieren. Sie erfordern lediglich, dass die Flächennutzung und die Lage der Immobilie in die Bemessungsgrundlage einfließen. Vereinfachte und pauschalisierte Ermittlungen der Bemessungsgrundlage sind folglich nicht ausgeschlossen. Allerdings sollten diese nicht von längerfristigen Entwicklungen der Immobilienwerte losgelöst sein. Die alten Einheitswerte der Grundsteuer sind vor allem deshalb zu beanstanden.

Aufgrund unangemessener Einheitswerte, die als Steuerbemessungsgrundlage der Grundsteuer dienen, stand diese schon länger in der Kritik. Nachdem über Jahre und verschiedene Initiativen hinweg keine gesetzliche Neuregelung der Grundsteuer erreicht werden konnte, muss nun gezwungenermaßen nachgebessert werden. In seinem Urteil vom 10. April 2018 begründet das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit damit, dass der allgemeine Gleichheitsgrundsatz im Sinne des Grundgesetzes verletzt sei. Denn nach wie vor dienen Einheitswerte, die in den neuen Ländern aus dem Jahr 1935 und in den alten Ländern aus dem Jahr 1964 stammen, als Grundlage zur Berechnung der Steuerschuld. Durch die Festschreibung der historischen Wertverhältnisse ist der Bezug zu den heutigen Verkehrswerten verloren gegangen, obwohl im Bewertungsgesetz vorgesehen ist, die Wertansätze alle sechs Jahre neu festzustellen. Das Urteil lässt dem Gesetzgeber zunächst bis Ende des Jahres 2019 Zeit, ein Modell auszuarbeiten, welches die Bewertung von Grundvermögen neu regelt. Dies gilt es anschließend bis zum Jahr 2024 kommunal umzusetzen.⁶ Die Zeit für eine aufwendige Neubewertung der rund 35 Millionen Grundstücke und der Bebauung bleibt damit begrenzt. Weiter ließ das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber offen, Nachbesserungen am Ermittlungsverfahren der beanstandeten Einheitswerte im bestehenden Modell vorzunehmen oder die Grundsteuer völlig neu zu gestalten. Gäbe es keine Einigung auf eine Neuregelung der Grundsteuer, droht diese auszulaufen. Dies wäre mit hohen Mindereinnahmen der Kommunen verbunden. Nachdem die Länder in der Vergangenheit bereits über mögliche Neuregelungen diskutiert hatten, eine Reform der Grundsteuer aber immer wieder gescheitert war, hat das Bundesfinanzministerium am

⁶ Bundesverfassungsgericht (2018), Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verfassungswidrig – Urteil des Ersten Senats vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14 - Rn. (1-181), Pressemitteilung Nr. 21/2018, Karlsruhe.

28. November 2018 zwei Modelle vorgestellt: Ein reines wertunabhängiges Flächenmodell und ein Modell mit wertabhängiger Boden- und Gebäudekomponente.

3. Das wertabhängige Modell des Bundesfinanzministeriums

Das wertabhängige Modell – das vom Bundesfinanzministerium bevorzugt wird – bezieht den Bodenwert und den Wert der Bebauung mit ein.⁷ Es unterscheidet sich jedoch vom sogenannten „Kostenwert-Modell“, auf das sich eine Mehrheit der Länder bereits verständigt hatte. Anstelle pauschalierter Indikatoren sollen Ertragswerte zur Wertermittlung dienen. In der Grundkonzeption bleibt es beim bekannten dreistufigen Verfahren zur Steuerfestsetzung: Einheitswert mal Steuermesszahl mal Hebesatz. Zur Ermittlung des Einheitswerts würde zunächst der Bodenwert durch die Multiplikation der Fläche mit den ortsbezogenen Bodenrichtwerten bewertet werden. Diese werden von Gutachterausschüssen bereits nahezu flächendeckend erhoben. Für unbebaute Grundstücke entspräche dies bereits der Bemessungsgrundlage.

Für bebaute Flächen soll über die sogenannten Ertragswert- und Sachwertverfahren zusätzlich der Immobilienwert festgestellt werden. Ertragswerte werden anhand der tatsächlich vereinbarten Nettokaltmiete und im Falle der Selbstnutzung über eine fiktive Miete, die sich am regionalen Mietniveau orientiert, ermittelt. Während sich die Mietpreisbremse am örtlichen Mietpiegel orientiert, sollen die regionale Mieten zur Steuerfestsetzung auf Daten des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes basieren. Der bereits ermittelte Bodenwert wird in diesem Fall über die Gesamtnutzungsdauer abgezinst berücksichtigt und führt zum Einheitswert. Im Falle einer gewerblichen Nutzung der Bebauung, bei der keine relevante Miete ermittelt werden kann, soll das sogenannte Sachwertverfahren Anwendung finden. Der Sachwert des Gebäudes ermittelt sich demnach aus normierten Bewertungsparametern wie Normalherstellungskosten, dem Baupreisindex und der Bruttogrundfläche. Anschließend wird für die Alterswertminderung und die Gesamtnutzungsdauer kontrolliert. Aus der Summe von Bodenwert und Sachwert wird anhand einer gesetzlich festgelegten regionalen Wertzahl der gesamte Einheitswert ermittelt. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen folgen weiter einem eigens konzipierten Bewertungsverfahren.

Nach der erstmaligen Wertermittlung sind die Steuersubjekte in der Folge verpflichtet, sich alle sieben Jahre sowie nach jeder relevanten Änderung der Art, des Werts oder der Zurechnung des Grundbesitzes zu erklären. Ohne eine Korrektur der Steuermesszahl und der Hebesätze

⁷ Die Darstellung geht aus Unterlagen des BMF zu den Reformüberlegungen hervor.

würden die Neubewertungen der Gebäude zu einem deutlich gestiegenen Grundsteueraufkommen führen. Das Bundesfinanzministerium erwägt aus diesem Grund eine zusätzliche Ausgleichskomponente.⁸

Der Vorteil des wertabhängigen Modells besteht darin, dass das Bewertungsverfahren zur Steuerfestsetzung Preise entlang des Marktmechanismus berücksichtigt. Wohnungen in besonders attraktiven Lagen würden entsprechend stärker besteuert. Damit käme es zu einer verursachungsgerechten Anlastung der Kosten, die eine wachsende Bevölkerung und generell die Bereitstellung von öffentlichen Leistungen für die Kommune hervorruft. Dazu zählt beispielsweise der öffentliche Nahverkehr oder die soziale Infrastruktur, wie Kindergärten und Schulen. Die Eigenschaften einer Immobilie stellen hierbei einen wichtigen Indikator für die Nutzungsintensität des Grundstücks dar, der wiederum näherungsweise für die Inanspruchnahme kommunaler Leistungen herangezogen werden kann.⁹

Nach Hey (2017) stellt der Vorschlag einer Wertbemessung am Ertragswert eine geeignete Reform dar, da sie nicht wie der Kostenwertansatz ein fehlendes Bewertungsziel aufweise. Ursprünglich sei die Grundsteuer als eine Sollertragsteuer konzipiert worden und fuße damit auf dem Grundsatz, dass die Grundsteuer aus den erwartbaren Erträgen bezahlt werden solle.¹⁰ Ein sachgerechter Bewertungsmaßstab für Sollertragsteuern ist der im wertabhängigen Modell verwendete (Miet-)Ertragswert. Hey (2017) sieht weder unüberwindbare rechtliche noch praktische Hindernisse bezüglich der Umsetzung einer solchen Steuergestaltung. Denn ein weiterer Vorteil der Verwendung von Ertragswerten bestehe darin, dass eine regelmäßige Neubewertung der Immobilien vermieden werden könnte. Ohne eine Anpassung am Mietspiegel zur Ermittlung einer ortsüblichen Vergleichsmiete dürfte außerdem verhindert werden, „dass außerordentliche Steigerungen des Mietenniveaus im Umfeld der eigenen Wohnung die Grundsteuer unverhältnismäßig erhöhen.“¹¹ Gleichfalls würden langjährige Mieter, mit älteren Mietverträgen und geringeren Nettokaltmieten, vor deutlichen Erhöhungen der Nebenkosten geschützt. Dies spräche gegen Segregationseffekte, die auf Dauer aber kaum zu vermeiden seien.

⁸ Vgl. BMF (2018): Neuregelung der Grundsteuer, online verfügbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2018-11-29-Neuregelung-der-Grundsteuer.html>, Berlin.

⁹ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2018): Vor wichtigen wirtschaftspolitischen Weichenstellungen, Jahresgutachten 2018/19, Wiesbaden.

¹⁰ Vgl. Hey, J. (2017): Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Reform der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer und der Entwicklung der Grundsteuerhebesätze vor dem Hintergrund des Entwurfs eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 22.7.2016 und der geplanten Länderautonomie zur Festsetzung eigener Grundsteuermesszahlen, im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Immobilienwirtschaft Deutschland (BID), Juni 2017, Köln.

¹¹ BMF (2018): Neuregelung der Grundsteuer, online verfügbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2018-11-29-Neuregelung-der-Grundsteuer.html>, Berlin.

Kritik am wertabhängigen Modell rührt zumeist von der Komplexität der Ermittlung her. So sei schon das geltende Grundsteuermodell nicht mehr aktualisiert worden und schließlich daran gescheitert. Die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist schränke eine umfassende Wertermittlung bei Gebäuden ebenfalls ein. Bei einem relativ geringen Aufkommen ließe sich die mit hohen administrativen Kosten verbundene Erhebung ohnehin nicht rechtfertigen.¹² Zusätzlich biete die fiktive Miete Raum für juristische Auseinandersetzungen. Im Rahmen von Steuergestaltungsmaßnahmen könnte außerdem versucht werden, die Nettokaltmiete künstlich zu senken, indem verschiedene Kosten in die Nebenkostenabrechnung verlagert werden.

Von Kritikern wird zudem vorgebracht, dass das wertabhängige Modell in einem Zielkonflikt mit der Mietpreisbremse stehe. Würden doch insbesondere Mieten über die auf die Nebenkosten umgelegte Grundsteuer auf besonders angespannten Märkten weiter steigen.¹³ Entsprechend würde die Wertberücksichtigung verstärkt zu Segregationseffekten führen, da sich attraktive Wohnlagen zusätzlich verteuern würden.¹⁴ Einer Aktivierung von mehr Wohnraum durch gesteigerte Wohnungsbauinvestitionen würde das Modell ebenfalls entgegenstehen, wenn Gebäude nach Baujahr progressiv besteuert würden. Einer höheren Besteuerung unbebauten Bodens bedürfe es durch die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einführung einer Grundsteuer C ohnehin nicht.¹⁵

4. Das wertunabhängige Modell des Bundesfinanzministeriums

Das wertunabhängige Modell, als zweite Alternative, sieht eine Ermittlung des Einheitswerts ausschließlich nach Grundstücksgröße und Gebäudefläche vor.¹⁶ Als reines Flächenmodell ist es unabhängig von Grundstücks- und Gebäudewert und ging bereits aus einer Initiative der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen hervor. Die Grundstücksfläche würde mit der Äquivalenzzahl von 2 Cent je Quadratmeter multipliziert, um die Bemessungsgrundlage des reinen Bodenbesitzes zu erhalten. Bei bebauten Grundstücken käme diese zweite Komponente hinzu und es würde lediglich durch die Art der Gebäudenutzung differenziert. Gewerblich genutzte Flächen würden mit 40 Cent entsprechend stärker besteuert werden als Wohnflächen mit 20 Cent je Quadratmeter. Zur Feststellung der Gebäudeflächen würden vereinfachte Verfahren

¹² Vgl. Fuest, C., Immel, L., Meier, V. und Neumeier, F. (2018): Reformoptionen für die Grundsteuer B: Eine empirische Analyse der Belastungswirkungen, ifo Schnelldienst 22/2018, München.

¹³ Vgl. Boysen-Hogrefe, J. und Krolage, C. (2018): Die Grundsteuerreform nutzen, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7. Dezember 2018, S. 20, Frankfurt.

¹⁴ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2018): Vor wichtigen wirtschaftspolitischen Weichenstellungen, Jahresgutachten 2018/19, Wiesbaden.

¹⁵ Vgl. Boysen-Hogrefe, J. und Krolage, C. (2018): Die Grundsteuerreform nutzen, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7. Dezember 2018, S. 20, Frankfurt.

¹⁶ Die Darstellung geht aus Unterlagen des BMF zu den Reformüberlegungen hervor.

zum Einsatz kommen, die ausschließlich die bebaute Grundfläche und die Gebäudehöhe berücksichtigen. Im zweistufigen Verfahren würde durch das direkte Miteinbeziehen der Äquivalenzzahlen keine Steuermesszahl mehr verwendet. Die aktuelle Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche genutzte Flächen würde nicht fortgeführt.

Vorteil des Flächenmodells ist die einfache Berechnung und die damit verbundene schnelle Umsetzbarkeit. Generell sei eine möglichst einfache Berechnung der Bemessungsgrundlage aus finanzwissenschaftlicher Sicht zu bevorzugen, es erhöhe die Transparenz und diene damit auch der Akzeptanz der Steuer.¹⁷ Entsprechend ließe das wertunabhängige Modell kaum Anhaltspunkte für juristische Auseinandersetzungen. Außerdem dürften die Belastungsunterschiede zum Status quo für die allermeisten Steuersubjekte nur relativ gering ausfallen.¹⁸

Am wertunabhängigen Modell wird jedoch kritisiert, dass Wohnungen mit gleicher Grundstücks- und Wohnfläche, wie etwa eine Villa in exklusiver Lage und ein Einfamilienhaus am Stadtrand, gleich besteuert würden.¹⁹ Hierfür dürfte einerseits die Akzeptanz in der Bevölkerung gering sein. Außerdem ist fraglich, ob das Modell dem verfassungsrechtlichen Grundsatz einer gleichmäßigen Besteuerung gerecht würde. Ein weiterer Kritikpunkt besteht darin, dass werthaltige unbebaute Grundstücke durch die geringe Äquivalenzzahl gegenüber heute deutlich entlastet würden. Das gleiche gilt für – gemessen an den Bodenwerten – untergenutzte Grundstücke.²⁰ Mit der Einführung des Flächenmodells würde eine Bebauung also weniger attraktiv werden und wäre damit gegenüber Maßnahmen, welche die angespannte Wohnlage in Ballungszentren verbessern sollen, kontraproduktiv.

5. Eine Einordnung beider Modelle

Generell folgt die Legitimation von Steuern zwei zentralen finanzwissenschaftlichen Prinzipien, dem Äquivalenz- und dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Das Äquivalenzprinzip entspricht der Übertragung marktwirtschaftlicher Mechanismen in das Steuersystem. Für eine entrichtete Steuer erhält das Steuersubjekt eine staatliche Gegenleistung. In Form öffentlicher Güter sind diese in der Regel jedoch nicht einzelnen Individuen zurechenbar.²¹ Als Gemeindesteuer mit

¹⁷ Vgl. Fuest, C., Immel, L., Meier, V. und Neumeier, F. (2018): Reformoptionen für die Grundsteuer B: Eine empirische Analyse der Belastungswirkungen, ifo Schnelldienst 22/2018, München.

¹⁸ Vgl. Boysen-Hogrefe, J. und Krolage, C. (2018): Die Grundsteuerreform nutzen, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7. Dezember 2018, S. 20, Frankfurt.

¹⁹ Vgl. BMF (2018): Neuregelung der Grundsteuer, online verfügbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2018-11-29-Neuregelung-der-Grundsteuer.html>, Berlin.

²⁰ Vgl. Bach, S. (2018): Grundsteuerreform: Aufwändige Neubewertung oder pragmatische Alternativen, DIW aktuell Nr. 9, Berlin.

²¹ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2018): Vor wichtigen wirtschaftspolitischen Weichenstellungen, Jahresgutachten 2018/19, Wiesbaden.

besonderem Ortsbezug dürften beide Reformvorschläge diesem Prinzip dem Grunde nach entsprechen.²² Jedoch vernachlässigt das wertunabhängige Flächenmodell die Grenzbalkungskosten, während diese im wertabhängigen Modell berücksichtigt sind.²³ Ohne eine Einbeziehung des Bodenwerts würden Kommunen nicht an Wertsteigerungen beteiligt, die durch die Bereitstellung öffentlicher Leistungen entstehen. Damit würde die Grundsteuer dem Äquivalenzprinzip im weiteren Sinne nicht gerecht.²⁴ Dem steht entgegen, dass sich viele kommunale Leistungen in Zusammenhang mit Grundbesitz ohnehin über individuelle Gebühren und Abgaben finanzieren. Als Beispiel nennt Homburg (2018) Anliegerbeiträge für den Straßenausbau.²⁵

Das Leistungsfähigkeitsprinzip erfordert einen höheren Steuerbetrag für Steuersubjekte mit höherer Leistungsfähigkeit. Bezüglich der Konformität mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip wird von Kritikern bezweifelt, inwiefern dieses überhaupt für besteuerte Objekte gelten kann. Fuest et al. (2018) sind der Meinung, dass sich eine reine Objektsteuer nicht an der Leistungsfähigkeit der Eigner bemessen könne.²⁶ Der Sachverständigenrat weist jedoch darauf hin, dass der Einheitswert, der sich nach dem Grundbesitz und der Bebauung berechnet, stark mit der individuellen Leistungsfähigkeit korreliert sei. Gemessen am Leistungsfähigkeitsprinzip solle die Grundsteuerfestsetzung also nicht vollkommen unabhängig vom Gebäudewert sein, sodass das wertabhängige Modell in dieser Hinsicht besser abschneide.²⁷

6. Umlagefähigkeit, Aufkommensneutralität, Grundsteuer C

Durch die Umlagefähigkeit der Grundsteuer liegt die Inzidenz beim Mieter. Damit ist sie effektiv eine Steuer auf das Gut Wohnen.²⁸ Im Rahmen des Reformprozesses erwägt Bundesfinanzminister Scholz offenbar die Umlagefähigkeit einzuschränken.²⁹ Durch die Reform der Grundsteuer dürften sowohl Mieter als auch Immobilienbesitzer im wertabhängigen Modell auf

²² Vgl. Hey, J. (2017): Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Reform der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer und der Entwicklung der Grundsteuerhebesätze vor dem Hintergrund des Entwurfs eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 22.7.2016 und der geplanten Länderautonomie zur Festsetzung eigener Grundsteuermesszahlen, im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Immobilienwirtschaft Deutschland (BID), Juni 2017, Köln.

²³ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2018): Vor wichtigen wirtschaftspolitischen Weichenstellungen, Jahresgutachten 2018/19, Wiesbaden.

²⁴ Vgl. Bach, S. (2018): Grundsteuerreform: Aufwändige Neubewertung oder pragmatische Alternativen, DIW aktuell Nr. 9, Berlin.

²⁵ Vgl. Homburg, S. (2018): Ein Vorschlag zur Grundsteuerreform, Wirtschaftsdienst, 98 (2018), Heft 3.

²⁶ Vgl. Fuest, C., Immel, L., Meier, V. und Neumeier, F. (2018): Reformoptionen für die Grundsteuer B: Eine empirische Analyse der Belastungswirkungen, ifo Schnelldienst 22/2018, München.

²⁷ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2018): Vor wichtigen wirtschaftspolitischen Weichenstellungen, Jahresgutachten 2018/19, Wiesbaden.

²⁸ Vgl. Homburg, S. (2018): Ein Vorschlag zur Grundsteuerreform, Wirtschaftsdienst, 98 (2018), Heft 3.

²⁹ Vgl. „Scholz zu Grundsteuer-Reform – "Entspannt Euch, Leute““, Reuters, 29. November 2018. online verfügbar unter: <https://de.reuters.com/article/deutschland-grundsteuer-scholz-idDEKCN1NY1CO>

angespannten Wohnungsmärkten von der neuen Steuer deutlich stärker betroffen sein. Einerseits könnte ohne die Umlage auf Mieter zwar verhindert werden, dass sich der Preisdruck auf Mieten weiter erhöht, andererseits dürften mit den höheren Kosten für Vermieter auch die Investitionen in neue Wohnungen ausgebremst werden. Damit die Grundsteuer weiterhin den Charakter einer Realsteuer behält, sollte die Umlagefähigkeit aus finanzwissenschaftlicher Sicht erhalten bleiben. Realsteuern zeichnen sich dadurch aus, dass die Steuer bei demjenigen anfällt, dem sie entsprechend des Äquivalenzprinzips zuzurechnen ist. Eine Abschaffung der Umlagefähigkeit würde daher vielmehr dazu führen, dass die Grundsteuer zu einer reinen Vermögensteuer degeneriert.

Aus Effizienzgründen, insbesondere zur Anlastung von Grenzbalkungskosten, sollte die Grundsteuer zwingend den Anwohner und am Standort befindlichen Unternehmen angelastet werden, die von lokalen öffentlichen Gütern profitieren. Wird sie dem Eigentümer angelastet, so zahlen Auswärtige für lokal bereitgestellte öffentliche Güter, die diese überhaupt nicht nutzen. Es kommt zum Steuerexport. Dadurch entstehen Anreize, lokale öffentliche Güter auf ineffizientem Niveau bereitzustellen.

Da die Reform soweit wie möglich aufkommensneutral ausgestaltet sein soll, bedürfte es bei den neuen, höheren Einheitswerten einer Anpassung der gesetzlichen Steuermesszahl wie der kommunalen Hebesätze. Unabhängig von der letztendlichen Ausgestaltung der Steuer darf jedoch angezweifelt werden, dass alle Kommunen, bei denen das Hebesatzrecht verbleibt, entsprechende Anpassungen vornehmen und sich dadurch keine reforminduzierte Steuererhöhung, sozusagen durch die Hintertür, für Bewohner und Unternehmen ergibt. Zusätzlich wird es durch die Verschiebung der Einheitswerte in der Bemessungsgrundlage zu interkommunalen Aufkommensverschiebungen kommen. Selbst bei gleichbleibendem kommunalem Steueraufkommen wird es unweigerlich Gewinner und Verlierer der Reform geben. Entsprechend sollte die Prämisse der Reform diesbezüglich sein, bestehende Verzerrungen abzubauen und nicht individuelle Belastungsverschiebungen zum Status quo einzudämmen.³⁰

Zuletzt etwas in den Hintergrund geraten ist die sogenannte Grundsteuer C oder Baulandsteuer. Aus Sicht der Bundesregierung soll gemäß Koalitionsvertrag die Angebotsausweitung von Bauland steuerlich stimuliert werden.³¹ Die Grundsteuer C würde es Kommunen ermöglichen,

³⁰ Vgl. Henger, R. und Schaefer, T. (2018): Grundsteuerreform: historische Chance für die Bodenwertsteuer, Wirtschaftsdienst, 98 (2018), Heft 3.

³¹ Vgl. Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD, online verfügbar unter: https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1

unbebautes Bauland spezifisch zu besteuern. Damit stellt sie steuersystematisch eine ergänzende Grundsteuer dar. Aktuell werden unbebaute Flächen deutlich geringer besteuert als bebaute. Nach Einschätzung des Sachverständigenrates sollte die Grundsteuer in Zukunft weiterhin nicht spezifisch ausgestaltet werden. Es sei unklar, welche Gründe es dafür gebe, dass Bauflächen brachlägen. Spekulatives Horten von Grundstücken könne ohnehin nur ausgeschlossen werden, sofern der Grundsteuersatz auf unbebaute Flächen höher sei als deren Rendite. Damit könne es dazu kommen, dass unbebautes Land stärker besteuert würde als bebautes.³² Schon in den 1960er Jahren hatte sich eine solche Steuer als wenig treffsicher erwiesen und die Erwartungen an das Instrument zur Ausweitung der Bereitstellung von Bauland wurden enttäuscht.

5. Fazit

Bei der Ausgestaltung der Grundsteuerreform müssen verschiedene Zielkonflikte austariert werden. Oftmals wird eine Bodenwertsteuer, die sich ausschließlich an Fläche und Bodenrichtwerten bemisst, als pragmatische Alternative vorgeschlagen.³³ Die Bodenwertsteuer würde jedoch nicht automatisch zu einer Internalisierung der Preisentwicklung in Ballungszentren führen, da sich Bevölkerungsveränderungen nicht zwangsläufig in Bodenwertänderungen niederschlagen müssten.³⁴ Entsprechend sollte die Grundsteuer nicht vollkommen unabhängig vom Gebäudewert sein. Aus Sicht des Sachverständigenrates könnte daher eine hybride Lösung die effizienteste sein. Ausgehend von einem Flächenmodell könnten pauschalierte Kriterien angewendet werden, um etwa die Nutzung oder die Lage des Grundstücks in die Wertermittlung miteinzubeziehen, ohne dass sich daraus zu große Segregationseffekte ergeben. Damit würde man den Erfassungsaufwand in Grenzen halten.

Zwingend ist die Beibehaltung der Umlagefähigkeit der Grundsteuer auf den Mieter. Nur so lässt sich die vorgängige effizienzorientierte Argumentation für die Grundsteuer rechtfertigen. Will man Mieter in Ballungszentren, in denen die Mieten bereits relativ hoch sind, vor weiteren durch die Grundsteuer induzierten Mietsteigerungen schützen, wäre eine wertunabhängige flächenorientierte Grundsteuer allemal der Abschaffung der Umlagefähigkeit vorzuziehen.

³² Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2018): Vor wichtigen wirtschaftspolitischen Weichenstellungen, Jahresgutachten 2018/19, Wiesbaden.

³³ Vgl. etwa Bach, S. (2018): Grundsteuerreform: Aufwändige Neubewertung oder pragmatische Alternativen, DIW aktuell Nr. 9, Berlin, oder Henger, R. und Schaefer, T. (2018): Grundsteuerreform: historische Chance für die Bodenwertsteuer, Wirtschaftsdienst, 98 (2018), Heft 3.

³⁴ Vgl. Richter, W.F. (2016): Reform der Grundsteuer: Ein Plädoyer für eine wertorientierte und gleichmäßige Besteuerung von Boden und Gebäuden, ifo Schnelldienst 22/2016, 69. Jahrgang, 24. November 2016, München.

Freiburger **Diskussionspapiere** zur Ordnungsökonomik

Freiburg **Discussion Papers** on Constitutional Economics

2019

19/1 **Feld, Lars P. / Hirsch, Patrick:** Zur Grundsteuerreform

2018

18/13 **Doerr, Anabelle / Necker, Sarah:** Toward an Understanding of Collaborative Tax Evasion: A Natural Field Experiment With Businesses

18/12 **Bury, Yannick / Feld, Lars P.:** Die Heterogenität der kommunalen Haushalts- und Aufsichtsregeln als Herausforderung im vertikalisierten Fiskalföderalismus

18/11 **Feld, Lars P. / Köhler, Ekkehard A. / Nientiedt, Daniel:** The German Anti-Keynes? On Walter Eucken's Macroeconomics

18/10 **Dathe, Uwe / Hedtke, Ulrich:** Habent sua fata professores. Joseph A. Schumpeter an Walter Eucken

18/09 **Feld, Lars P.:** The Quest for Fiscal Rules

18/08 **Pfeil, Christian F. / Feld, Lars P.:** Does the Swiss Debt Brake Induce Sound Federal Finances? A Synthetic Control Analysis

18/07 **Feld, Lars P.:** Zur Politischen Ökonomik der wirtschaftspolitischen Beratung: Der Sachverständigenrat als ordnungspolitisches Gewissen?

18/06 **Koessler, Ann-Kathrin / Torgler, Benno / Feld, Lars P. / Frey, Bruno S:** Commitment to Pay Taxes: Results from Field and Laboratory Experiments

18/05 **Feld, Lars P. / Köhler, Ekkehard A. / Wolfinger, Julia:** Modeling Fiscal Sustainability in Dynamic Macro-Panels with Heterogeneous Effects: Evidence From German Federal States

18/04 **Burret, Heiko T. / Bury, Yannick / Feld, Lars P.:** Grenzabschöpfungsraten im deutschen Finanzausgleich

18/03 **Vanberg, Viktor J.:** Individual Choice and Social Welfare. Theoretical Foundations of Political Economy

18/02 **Feld, Lars P. / Schaltegger, Christoph A. / Studerus, Janine:** Regional Risk Sharing and Redistribution – the Role of Fiscal Mechanisms in Switzerland

18/01 **Andritzki, Jochen / Christofzik, Désiree I. / Feld, Lars P. / Scheuring, Uwe:** A Mechanism to Regulate Sovereign Debt Restructuring in the Euro Area

2017

17/03 **Feld, Lars P. / Köhler, Ekkehard A. / Nientiedt, Daniel:** The “Dark Ages” of German Macroeconomics and Other Alleged Shortfalls in German Economic Thought

17/02 **Doerr, Annabelle:** Back to work: The Long-term Effects of Vocational Training for Female Job Returners*

17/01 **Baskaran, Thushyanthan / Feld, Lars P. / Necker, Sarah:** Depressing dependence? Transfers and economic growth in the German States, 1975-2005

2016

16/08 **Fitzenberger, Bernd / Furdas, Marina / Sajons, Christoph:** End-of-Year Spending and the Long-Run Employment Effects of Training Programs for the Unemployed

16/07 **Sajons, Christoph:** Birthright Citizenship and Parental Labor Market Integration

16/06 **Pfeil, Christian F.:** Electoral System Change and Spending: Four Quantitative Case Studie

- 16/05 **Sajons, Christoph:** Information on the ballot, voter satisfaction and election turnout
- 16/04 **Vanberg, Viktor J.:** Social Contract vs. Invisible Hand: Agreeing to Solve Social Dilemmas
- 16/03 **Feld, Lars P. / Ruf, Martin / Schreiber, Ulrich / Todtenhaupt, Maximilian / Voget, Johannes:** Taxing Away M&A: The Effect of Corporate Capital Gains Taxes on Acquisition Activity
- 16/02 **Baskaran, Thushyanthan / Feld, Lars P. / Schnellenbach, Jan:** Fiscal Federalism, Decentralization and Economic Growth: A Meta-Analysis
- 16/01 **Burret, Heiko T. / Feld, Lars P.:** Vertical Effects of Fiscal Rules – The Swiss Experience
- 2015
- 15/11 **Burret, Heiko T. / Feld, Lars P. / Köhler, Ekkehard A.:** Fiscal Sustainability of the German Laender. Time Series Evidence
- 15/10 **Feld, Lars P. / Fritz, Benedikt:** The Political Economy of Municipal Amalgamation. Evidence of Common Pool Effects and Local Public Debt
- 15/9 **Burret, Heiko T. / Feld, Lars P. / Köhler, Ekkehard A.:** (Un-)Sustainability of Public Finances in German Laender. A Panel Time Series Approach
- 15/8 **Feld, Lars P. / Köhler, Ekkehard A.:** Is Switzerland an Interest Rate Island After All? Time Series and Non-Linear Switching Regime Evidence
- 15/7 **Doerr, Annabelle / Fitzenberger, Bernd:** Konzeptionelle Lehren aus der ersten Evaluationsrunde der Branchenmindestlöhne in Deutschland
- 15/6 **Vanberg, Viktor J.:** Constitutional Political Economy
- 15/5 **Vanberg, Viktor J.:** Competitive Federalism, Government's Dual Role, and the Power to Tax
- 15/4 **Feld, Lars P. / Köhler, Ekkehard A. / Nientiedt, Daniel:** Ordoliberalism, Pragmatism and the Eurozone Crisis: How the German Tradition Shaped Economic Policy in Europe
- 15/3 **Vanberg, Viktor:** "Freiheit statt Kapitalismus?" Ein Kommentar zu Sahra Wagenknechts Buch aus Freiburger Sicht
- 15/2 **Schnellenbach, Jan:** A Constitutional Economics Perspective on Soft Paternalism
- 15/1 **Schnellenbach, Jan:** Die Politische Ökonomie des Entscheidungsdesigns: Kann Paternalismus liberal sein?
- 2014
- 14/8 **Schnellenbach, Jan:** Neuer Paternalismus und individuelle Rationalität: eine ordnungsökonomische Perspektive
- 14/7 **Schnellenbach, Jan:** Does Classical Liberalism Imply an Evolutionary Approach to Policy-Making?
- 14/6 **Feld, Lars P.:** James Buchanan's Theory of Federalism: From Fiscal Equity to the Ideal Political Order
- 14/5 **Reckendrees, Alfred:** Weimar Germany: the First Open Access Order that Failed
- 14/4 **Vanberg, Viktor J.:** Liberalismus und Demokratie. Zu einer vernachlässigten Seite der liberalen Denktradition
- 14/3 **Schnellenbach, Jan / Schubert, Christian:** Behavioral Public Choice: A Survey
- 14/2 **Goldschmidt, Nils / Hesse, Jan-Otmar / Kolev, Stefan:** Walter Eucken's Role in the Early History of the Mont Pèlerin Society
- 14/1 **Vanberg, Viktor J.:** Ordnungspolitik, the Freiburg School and the Reason of Rules
- 2013
- 13/14 **Wegner, Gerhard:** Capitalist Transformation Without Political Participation – German Capitalism in the First Half of the 19th Century

- 13/13 **Necker, Sarah / Voskort, Andrea:** The Evolution of Germans` Values since Reunification
- 13/12 **Biedenkopf, Kurt:** Zur ordnungspolitischen Bedeutung der Zivilgesellschaft
- 13/11 **Feld, Lars P. / Ruf, Martin / Scheuering, Uwe / Schreiber, Ulrich / Voget, Johannes:** Effects of Territorial and Worldwide Corporation Tax Systems on Outbound M&As
- 13/10 **Feld, Lars P. / Kallweit, Manuel / Kohlmeier, Anabell:** Maßnahmen zur Vermeidung von Altersarmut: Makroökonomische Folgen und Verteilungseffekte
- 13/9 **Feld, Lars P.:** Zur Bedeutung des Manifests der Marktwirtschaft oder: Das Lambsdorff-Papier im 31. Jahr.
- 13/8 **Feld, Lars P. / Köhler, Ekkehard A.:** Is Switzerland After All an Interest Rate Island?
- 13/7 **Feld, Lars P. / Necker, Sarah / Frey, Bruno S.:** Happiness of Economists
- 13/6 **Feld, Lars P. / Schnellenbach, Jan:** Political Institutions and Income (Re-)Distribution: Evidence from Developed Economies
- 13/5 **Feld, Lars P. / Osterloh, Steffen:** Is a Fiscal Capacity Really Necessary to Complete EMU?
- 13/4 **Vanberg, Viktor J.:** James M. Buchanan's Contractarianism and Modern Liberalism
- 13/3 **Vanberg, Viktor J.:** Föderaler Wettbewerb, Bürgersouveränität und die zwei Rollen des Staates
- 13/2 **Bjørnskov, Christian / Dreher, Axel / Fischer, Justina A.V. / Schnellenbach, Jan / Gehring, Kai:** Inequality and happiness: When perceived social mobility and economic reality do not match
- 13/1 **Mayer, Thomas:** Die Ökonomen im Elfenbeinturm: ratlos - Eine österreichische Antwort auf die Krise der modernen Makroökonomik und Finanztheorie
- 2012**
- 12/5 **Schnellenbach, Jan:** The Economics of Taxing Net Wealth: A Survey of the Issues
- 12/4 **Goldschmidt, Nils / Hesse, Jan-Otmar:** Eucken, Hayek, and the Road to Serfdom
- 12/3 **Goldschmidt, Nils:** Gibt es eine ordoliberalen Entwicklungsidee? Walter Euckens Analyse des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels
- 12/2 **Feld, Lars P.:** Europa in der Welt von heute: Wilhelm Röpke und die Zukunft der Europäischen Währungsunion
- 12/1 **Vanberg, Viktor J.:** Hayek in Freiburg
- 2011**
- 11/4 **Leuermann, Andrea / Necker, Sarah:** Intergenerational Transmission of Risk Attitudes - A Revealed Preference Approach
- 11/3 **Wohlgemuth, Michael:** The Boundaries of the State
- 11/2 **Feld, Lars P. / Köhler Ekkehard A.:** Zur Zukunft der Ordnungsökonomik
- 11/1 **Vanberg, Viktor J.:** Moral und Wirtschaftsordnung: Zu den ethischen Grundlagen einer freien Gesellschaft
- 2010**
- 10/5 **Bernholz, Peter:** Politics, Financial Crisis, Central Bank Constitution and Monetary Policy
- 10/4 **Tietmeyer, Hans:** Soziale Marktwirtschaft in Deutschland - Entwicklungen und Erfahrungen
- 10/3 **Vanberg, Viktor J.:** Freiheit und Verantwortung: Neurowissenschaftliche Erkenntnisse und ordnungsökonomische Folgerungen
- 10/2 **Vanberg, Viktor J.:** Competition among Governments: The State's Two Roles in a Globalized World
- 10/1 **Berghahn, Volker:** Ludwig Erhard, die Freiburger Schule und das 'Amerikanische Jahrhundert'
- 2009**
- 09/10 **Dathe, Uwe:** Walter Euckens Weg zum Liberalismus (1918-1934)
- 09/9 **Wohlgemuth, Michael:** Diagnosen der Moderne: Friedrich A. von Hayek

- 09/8 **Bernhardt, Wolfgang:** Wirtschaftsethik auf Abwegen
- 09/7 **Mäding, Heinrich:** Raumplanung in der Sozialen Marktwirtschaft: Ein Vortrag
- 09/6 **Koenig, Andreas:** Verfassungsgerichte in der Demokratie bei Hayek und Posner
- 09/5 **Berthold, Norbert / Brunner, Alexander:** Gibt es ein europäisches Sozialmodell?
- 09/4 **Vanberg, Viktor J.:** Liberal Constitutionalism, Constitutional Liberalism and Democracy
- 09/3 **Vanberg, Viktor J.:** Consumer Welfare, Total Welfare and Economic Freedom – On the Normative Foundations of Competition Policy
- 09/2 **Goldschmidt, Nils:** Liberalismus als Kulturideal. Wilhelm Röpke und die kulturelle Ökonomik.
- 09/1 **Bernhardt, Wolfgang:** Familienunternehmen in Zeiten der Krise – Nachhilfestunden von oder für Publikumsgesellschaften?
- 2008
- 08/10 **Borella, Sara:** EU-Migrationspolitik. Bremse statt Motor der Liberalisierung.
- 08/9 **Wohlgemuth, Michael:** A European Social Model of State-Market Relations: The ethics of competition from a „neo-liberal“ perspective.
- 08/8 **Vanberg, Viktor J.:** Markt und Staat in einer globalisierten Welt: Die ordnungsökonomische Perspektive.
- 08/7 **Vanberg, Viktor J.:** Rationalität, Regelbefolgung und Emotionen: Zur Ökonomik moralischer Präferenzen. Veröffentlicht in: V. Vanberg: Wettbewerb und Regelordnung, Tübingen: Mohr, 2008, S. 241-268.
- 08/6 **Vanberg, Viktor J.:** Die Ethik der Wettbewerbsordnung und die Versuchungen der Sozialen Marktwirtschaft
- 08/5 **Wohlgemuth, Michael:** Europäische Ordnungspolitik
- 08/4 **Löwisch, Manfred:** Staatlicher Mindestlohn rechtlich gesehen – Zu den gesetzgeberischen Anstrengungen in Sachen Mindestlohn
- 08/3 **Ott, Notburga:** Wie sichert man die Zukunft der Familie?
- 08/2 **Vanberg, Viktor J.:** Schumpeter and Mises as ‘Austrian Economists’
- 08/1 **Vanberg, Viktor J.:** The ‘Science-as-Market’ Analogy: A Constitutional Economics Perspective.
- 2007
- 07/9 **Wohlgemuth, Michael:** Learning through Institutional Competition. Veröffentlicht in: A. Bergh und R. Höjjer (Hg.). Institutional Competition, Cheltenham: Edward Elgar, 2008, S. 67-89.
- 07/8 **Zweynert, Joachim:** Die Entstehung ordnungsökonomischer Paradigmen – theoriegeschichtliche Betrachtungen.
- 07/7 **Körner, Heiko:** Soziale Marktwirtschaft. Versuch einer pragmatischen Begründung.
- 07/6 **Vanberg, Viktor J.:** Rational Choice, Preferences over Actions and Rule-Following Behavior.
- 07/5 **Vanberg, Viktor J.:** Privatrechtsgesellschaft und ökonomische Theorie. Veröffentlicht in: K. Riesenhuber (Hg.) Privatrechtsgesellschaft – Entwicklung, Stand und Verfassung des Privatrechts, Tübingen: Mohr Siebeck, 2008, S. 131-162.
- 07/4 **Goldschmidt, Nils / Rauchenschwandtner, Hermann:** The Philosophy of Social Market Economy: Michel Foucault’s Analysis of Ordoliberalism.
- 07/3 **Fuest, Clemens:** Sind unsere sozialen Sicherungssysteme generationengerecht?
- 07/2 **Pelikan, Pavel:** Public Choice with Unequally Rational Individuals.
- 07/1 **Voßwinkel, Jan:** Die (Un-)Ordnung des deutschen Föderalismus. Überlegungen zu einer konstitutionenökonomischen Analyse.
- 2006
- 06/10 **Schmidt, André:** Wie ökonomisch ist der „more economic approach“? Einige kritische Anmerkungen aus ordnungsökonomischer Sicht.

- 06/9 **Vanberg, Viktor J.:** Individual Liberty and Political Institutions: On the Complementarity of Liberalism and Democracy. Veröffentlicht in: Journal of Institutional Economics, Vol. 4, Nr. 2, 2008, S. 139-161.
- 06/8 **Goldschmidt, Nils:** Ein „sozial temperierter Kapitalismus“? – Götz Briefs und die Begründung einer sozialetisch fundierten Theorie von Markt und Gesellschaft. Veröffentlicht in: Freiburger Universitätsblätter 42, Heft 173, 2006, S. 59-77.
- 06/7 **Wohlgemuth, Michael / Brandi, Clara:** Strategies of Flexible Integration and Enlargement of the European Union. A Club-theoretical and Constitutional Economics Perspective. Veröffentlicht in: Varwick, J. / Lang. K.O. (Eds.): European Neighbourhood Policy, Opladen: Budrich, 2007, S. 159-180.
- 06/6 **Vanberg, Viktor J.:** Corporate Social Responsibility and the “Game of Catallaxy”: The Perspective of Constitutional Economics. Veröffentlicht in: Constitutional Political Economy, Vol. 18, 2007, S. 199-222.
- 06/5 **Pelikan, Pavel:** Markets vs. Government when Rationality is Unequally Bounded: Some Consequences of Cognitive Inequalities for Theory and Policy.
- 06/4 **Goldschmidt, Nils:** Kann oder soll es Sektoren geben, die dem Markt entzogen werden und gibt es in dieser Frage einen (unüberbrückbaren) Hiatus zwischen ‚sozialetischer‘ und ‚ökonomischer‘ Perspektive? Veröffentlicht in: D. Aufderheide, M. Dabrowski (Hrsg.): Markt und Wettbewerb in der Sozialwirtschaft. Wirtschaftsethische Perspektiven für den Pflegesektor, Berlin: Duncker & Humblot 2007, S. 53-81.
- 06/3 **Marx, Reinhard:** Wirtschaftsliberalismus und Katholische Soziallehre.
- 06/2 **Vanberg, Viktor J.:** Democracy, Citizen Sovereignty and Constitutional Economics. Veröffentlicht in: Constitutional Political Economy Volume 11, Number 1, März 2000, S. 87-112 und in: Casas Pardo, J., Schwartz, P.(Hg.): Public Choice and the Challenges of Democracy, Cheltenham: Edward Elgar, 2007, S. 101-120.
- 06/1 **Wohlgemuth, Michael:** Demokratie und Marktwirtschaft als Bedingungen für sozialen Fortschritt. Veröffentlicht in: R. Clapham, G. Schwarz (Hrsg.): Die Fortschrittsidee und die Marktwirtschaft, Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung 2006, S. 131-162.
- 2005
- 05/13 **Kersting, Wolfgang:** Der liberale Liberalismus. Notwendige Abgrenzungen. In erweiterter Fassung veröffentlicht als: Beiträge zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik Nr. 173, Tübingen: Mohr Siebeck 2006.
- 05/12 **Vanberg, Viktor J.:** Der Markt als kreativer Prozess: Die Ökonomik ist keine zweite Physik. Veröffentlicht in: G. Abel (Hrsg.): Kreativität. XX. Deutscher Kongress für Philosophie. Kolloquiumsbeiträge, Hamburg: Meiner 2006, S. 1101-1128.
- 05/11 **Vanberg, Viktor J.:** Marktwirtschaft und Gerechtigkeit. Zu F.A. Hayeks Kritik am Konzept der „sozialen Gerechtigkeit“. Veröffentlicht in: Jahrbuch Normative und institutionelle Grundfragen der Ökonomik, Bd. 5: „Soziale Sicherung in Marktgesellschaften“, hrsg. von M. Held, G. Kubon-Gilke, R. Sturn, Marburg: Metropolis 2006, S. 39-69.
- 05/10 **Goldschmidt, Nils:** Ist Gier gut? Ökonomisches Selbstinteresse zwischen Maßlosigkeit und Bescheidenheit. Veröffentlicht in: U. Mummert, F.L. Sell (Hrsg.): Emotionen, Markt und Moral, Münster: Lit 2005, S. 289-313.
- 05/9 **Wohlgemuth, Michael:** Politik und Emotionen: Emotionale Politikgrundlagen und Politiken indirekter Emotionssteuerung. Veröffentlicht in: U. Mummert, F.L. Sell (Hrsg.): Emotionen, Markt und Moral, Münster: Lit 2005, S. 359-392.
- 05/8 **Müller, Klaus-Peter / Weber, Manfred:** Versagt die soziale Marktwirtschaft? – Deutsche Irrtümer.
- 05/7 **Borella, Sara:** Political reform from a constitutional economics perspective: a hurdle-race. The case of migration politics in Germany.
- 05/6 **Körner, Heiko:** Walter Eucken – Karl Schiller: Unterschiedliche Wege zur Ordnungspolitik.
- 05/5 **Vanberg, Viktor J.:** Das Paradoxon der Marktwirtschaft: Die Verfassung des Marktes und das Problem der „sozialen Sicherheit“. Veröffentlicht in: H. Leipold, D. Wentzel (Hrsg.): Ordnungsökonomik als aktuelle Herausforderung, Stuttgart: Lucius & Lucius 2005, S. 51-67.

- 05/4 Weizsäcker, C. Christian von:** Hayek und Keynes: Eine Synthese. In veränderter Fassung veröffentlicht in: ORDO, Bd. 56, 2005, S. 95-111.
- 05/3 Zweynert, Joachim / Goldschmidt, Nils:** The Two Transitions in Central and Eastern Europe and the Relation between Path Dependent and Politically Implemented Institutional Change. In veränderter Fassung veröffentlicht in: Journal of Economic Issues, Vol. 40, 2006, S. 895-918.
- 05/2 Vanberg, Viktor J.:** Auch Staaten tut Wettbewerb gut: Eine Replik auf Paul Kirchhof. Veröffentlicht in: ORDO, Bd. 56, 2005, S. 47-53.
- 05/1 Eith, Ulrich / Goldschmidt, Nils:** Zwischen Zustimmungsfähigkeit und tatsächlicher Zustimmung: Kriterien für Reformpolitik aus ordnungsökonomischer und politikwissenschaftlicher Perspektive. Veröffentlicht in: D. Haubner, E. Mezger, H. Schwengel (Hrsg.): Agendasetting und Reformpolitik. Strategische Kommunikation zwischen verschiedenen Welten, Marburg: Metropolis 2005, S. 51-70.

Eine Aufstellung über weitere Diskussionspapiere ist auf der Homepage des Walter Eucken Instituts erhältlich.